Lesefassung der

Satzung

über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung der Mitglieder des Rates, der Mitglieder der Ortsräte und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Emsbüren in der Fassung vom 20.12.2006 unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom 25.04.2012, 12.09.2017 und vom 12.06.2024

§ 1
Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Emsbüren wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall (Pauschalstundensatz), Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

(3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Seine Aufwandsentschädigung darf dann insgesamt nicht höher sein, als die des zu Vertretenden. Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 6 Abs. 2 der Satzung.

(4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,-- € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,-- € je Sitzung für die Teilnahme an einer Ratssitzung, Ratsinformationssitzung, zu der der Bürgermeister geladen hat, Sitzung des Verwaltungsausschusses, Sitzung eines Ausschusses des Rates sowie der Sitzung einer Fraktion oder Gruppe des Rates.

(2) Sonstige nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen der Gemeinde Emsbüren erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung und als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- €. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Mitglieder der Ortsräte erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an einer Ortsratssitzung und als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- €.

(4) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag, die zeitlich auseinanderliegen, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Neben der Entschädigung nach § 2 wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt an

a) den 1. stellv. Bürgermeister	130,-- €
b) den 2. stellv. Bürgermeister	65,-- €
c) die Beigeordneten	50,-- €
d) die Fraktionsvors.	60,-- €
	+ 6 € je Fraktionsmitglied
e) die Ortsratsvorsitzenden von Ortsteilen	
bis zu 500 Einw.	60,-- €
mit 501 bis 1.000 Einw.	70,-- €
mit 1.001 bis 2.000 Einw.	80,-- €
mit 2.001 bis 3.000 Einw.	90,-- €
mit 3.001 bis 4.000 Einw.	100,-- €

§ 4
Fahrt- und Reisekosten

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen werden die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens werden 0,30 € gezahlt.

(2) Für von der Gemeinde Emsbüren angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren des Rates und der Ortsräte, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 5
Verdienstausfall, Pauschalstundensatz

(1) Der Ersatz des Verdienstausfalles regelt sich nach § 39 Abs. 5 NGO.

(2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zur Höhe von 25,-- € je angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit ersetzt.

(3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausfallpauschale gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Ansprüche auf Verdienstausfall werden auf höchsten 25,-- € je angefangene Stunde, je Tag höchstens 200,-- € begrenzt. Der Pauschalstundensatz nach Abs. 4 wird auf höchstens 120,-- € je Tag festgesetzt.

(4) Ratsherren und –frauen, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Verdienstausfall geltend machen können, erhalten im Bereich der Haushaltsführung einen Pauschalstundensatz, wenn durch die Ratstätigkeit ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Von einem Nachteil ist regelmäßig dann auszugehen, wenn das

Ratsmitglied maßgeblich einen Haushalt führt, in dem minderjährige Kinder oder zu pflegende Angehörige zu versorgen sind. Der Pauschalstundensatz wird bei einem Haushalt von bis zu drei Personen auf 12 €, bei größeren Haushalten auf 15 € festgesetzt.

(5) Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

(6) Arbeitnehmer(innen) erhalten Verdienstausfall nur für Stunden, die innerhalb der vom Arbeitgeber festgelegten üblichen Tagesarbeitszeit liegen. Für die in Abs. 2, 3 und 4 genannten Personen wird eine Entschädigung nur für die Zeit von montags bis freitags zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) und sonnabends von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) gewährt; dabei wird für die An- und Abfahrtzeit pauschal 1/2 Stunde berechnet.

(7) Verdienstausfall, Pauschalstundensatz sowie die Entschädigung für Nachteile im beruflichen Bereich werden auf schriftlichen Antrag, rückwirkend maximal für ein Jahr, gewährt für:

a) die Sitzungen des Rates, des Ortsrates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse sowie der vom Rat eingesetzten Beiräte
b) die Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, an denen vom Rat oder Verwaltungsausschuss entsandte Vertreter(innen) der Stadt, oder die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden teilnehmen, soweit der(die) Betreffende nicht anderweitig Anspruch auf Sitzungsgeld oder Verdienstausfall hat.
c) die Sitzungen der Fraktionen- bzw. Gruppen die der Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen dienen.

§ 6
Kinderbetreuung

Zur Wahrnehmung ihres Mandates haben die Ratsmitglieder und Ortsratsmitglieder auf Nachweis Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Der Höchstbetrag wird auf 10 € je Stunde festgesetzt. Die Entschädigung wird nur für die in § 5 festgelegten Zeiten gewährt.

§ 7
Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles erhalten folgende Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Emsbüren eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	100,-- €
b) stellvertretender Gemeindebrandmeister	50,-- €
c) Gerätewart	45,-- €
d) Sicherheitsbeauftragter	20,-- €
e) Atemschutzgerätewart	20,-- €
f) Jugendfeuerwehrwart	30,-- €
g) Kinderfeuerwehrwart	30,-- €
h) Leiter des Musikzuges	155,-- €

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 8
Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250,-- €.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde Emsbüren und der Verdienstausfall abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets mit Genehmigung oder auf Anordnung des Bürgermeisters oder dessen Vertreter werden Reisekosten nach dem jeweils geltenden Reisekostenrecht für Beamte gewährt.

§ 9 Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung

(1) Die/Der ehrenamtlich tätige Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,-- €.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde Emsbüren und der Verdienstausfall abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets mit Genehmigung oder auf Anordnung des Bürgermeisters oder dessen Vertreter werden Reisekosten nach dem jeweils geltenden Reisekostenrecht für Beamte gewährt.

§ 10 Schiedsfrau/-mann

(1) Die/Der ehrenamtlich tätige Schiedsfrau/-mann erhält unabhängig von ihrer/seiner Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz des Landes Niedersachsen eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

(2) Die/Der Stellvertreterin/Stellvertreter erhält unabhängig von ihrer/seiner Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz des Landes Niedersachsen eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde Emsbüren und der Verdienstausfall abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets mit Genehmigung oder auf Anordnung des Bürgermeisters oder dessen Vertreter werden Reisekosten nach dem jeweils geltenden Reisekostenrecht für Beamte gewährt."

Emsbüren, den 10.12.2025

GEMEINDE EMSBÜREN 2 Landkreis Emsland

Gemeinde Emsbüren
Der Bürgermeister
Markus Silies